Positionspapier
Aufnahme des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters in das Identifikationsnummerngesetz und Anschluss an das NOOTS

Die drei großen, bundesweiten Verbände für Vermessung, Geoinformation und Landmanagement, der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV e.V.), der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI e.V.) und die Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (DVW e.V.), begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, die Grundbuchverwaltung an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) anzuschließen und die Identifikationsnummer in die Datenbanken des Grundbuchs zu integrieren. **Gleichzeitig regen wir an, auch das Liegenschaftskataster mit in die Regelung aufzunehmen.**

Grundbuch und Liegenschaftskataster stehen in engem Austausch. Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO). Die Eigentumsangaben werden jeweils in Übereinstimmung mit dem Grundbuch auch im Liegenschaftskataster geführt und über einen regelmäßigen Datenaustausch bundesweit aktuell gehalten. Insofern sind Grundbuch und Liegenschaftskataster zwei Seiten derselben Medaille. Die Liegenschaftskarte ist zudem der grafische Nachweis gemäß GBO, dem liegen wiederum die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Karten und Risswerk) zu Grunde.

Das entsprechende Register des Liegenschaftskatasters wird schon seit etlichen Jahren bundesweit nahezu übereinstimmend mit entsprechenden Normen und Standards einheitlich und digital geführt.

Das Liegenschaftskataster einschließlich der Eigentümerdaten ist in den Verwaltungen auf Bundes-, Landes und besonders kommunaler Ebene die erste und digital vollumfänglich bereitgestellte Datenquelle für raumbezogene Informationen. Darüber hinaus werden die Daten auch in der Energie- und Wasserwirtschaft, der Wissenschaft und natürlich für zahlreiche Planungs- und Bauprojekte inkl. Raumordnung und Landesentwicklung genutzt. Die Nutzer sind dabei auf aktuelle und konsistente Eigentümerdaten angewiesen. Falsche, fehlende oder veraltete Daten verzögern und verteuern Projekte oder führen zu einem höheren (Verwaltungs-) Aufwand.

Die Daten des Liegenschaftskatasters werden ebenfalls seit Jahren über definierte Schnittstellen den Nutzern einheitlich zur Verfügung gestellt. Digitale Verfahren durch die Nutzung einheitlicher und aktueller Daten können so besser genutzt werden. Durch die hohe Datenqualität und die mögliche Nutzung digitaler Schnittstellen könnten die Prozesse in den Verwaltungen aber auch bei Dritten, deutlich verbessert werden, welches einen großen Schritt im Sinne des Bürokratieabbaus bedeuten würde. Die Aufnahme nicht nur der Grundbuchdaten, sondern auch der Daten des Liegenschaftskatasters könnten das Vorhaben des Bürokratieabbaus noch weiter vorantreiben.

Daher bietet es sich an, nicht nur das Grundbuch, sondern auch das Liegenschaftskataster gemeinsam in den Anhang 1 des IDNrG aufzunehmen und die Aktualität sowie die Datenqualität beider Systeme durch die Führung der Identifikationsnummer wesentlich zu verbessern. Es dient der Vermeidung von Redundanz und Medienbrüchen im Datenaustausch. Wenn das Grundbuch die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal führt, das Liegenschaftskataster diese aber nicht speichern darf, geht die Eindeutigkeit der Personen-ID an der Schnittstelle zwischen Grundbuch und Kataster verloren.

VDV, BDVI und DVW unterstützen daher die geplante Aufnahme des Grundbuchs in die Anlage zu § 1 des IDNrG und bitten gleichzeitig darum, auch das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

Präsident des VDV e.V. Präsident des BDVI e.V. Präsident des DVW e.V.